

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

- | | | | |
|------------|---|-------------|---|
| 1. | Geltungsbereich
Bei diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen („AEB“) handelt es sich um ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne des § 1 Nr. 2 c) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Diese AEB gelten für sämtliche Lieferungen beweglicher Sachen („Ware“) und alle sonstigen Leistungen. Unerheblich ist, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§433, 651 BGB). | | |
| 2. | Art und Umfang der Leistung, Vertragsbestandteile
Der Vertrag zwischen der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH („ Auftraggeber “) und dem Auftragnehmer bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere Art und Umfang der Leistung. | 6.5 | Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen geheim zu halten. Seine Lieferanten und Nachunternehmer verpflichtet er entsprechend. |
| 2.1 | Vertragsbestandteile sind: | 7. | Mangelhafte Lieferung von Waren |
| 2.2 | 1) die verbindliche Bestellung des Auftraggebers inkl. Leistungsbeschreibung
2) etwaige besondere Vertragsbedingungen
3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)
4) etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen
5) das Angebotsschreiben des Auftragnehmers
6) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der beim Vertragsabschluss geltenden Fassung. | 7.1 | Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten abweichend von der VOL/B und wenn nicht anders vereinbart, uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften. |
| 2.3 | Die Reihenfolge in 2.2 ist die Reihenfolge für Anwendung und Auslegung | 7.2 | Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung, 30 Monate nach Gefahrübergang. |
| 2.4 | Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit der Auftraggeber ihrer Geltung im Rahmen einer Individualvereinbarung zugestimmt hat. | 7.3 | Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Leistungsbeschreibung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. |
| 3. | Preise
Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenangabe und Einheitspreis entspricht. | 7.4 | Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche. |
| 3.1 | Die vereinbarten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – als Brutto-Preise, d.h., inklusive handelsüblicher Verpackung, Transport und Umsatzsteuer sowie ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle usw.). Bei der Rechnungsstellung ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. | 7.5 | Mängel sind jedenfalls unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen seit Eingang der Ware erfolgt. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des jeweiligen Mangels erfolgt. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Das gilt nicht, wenn die Vermutung mit Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. |
| 3.2 | Der vertragliche Preis ist ein Festpreis, eine Preisanpassung wegen Kostensteigerungen beim Auftragnehmer ist ausgeschlossen. | 7.6 | Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber insbesondere den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar, (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. |
| 3.3 | Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. | 7.7 | Der Auftragnehmer haftet, soweit nicht anders vereinbart, für sämtliche Pflichtverletzungen abweichend von der VOL/B gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch, wenn die mangelhafte Leistung keine Lieferung von Waren ist. |
| 3.4 | Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. | 8. | Pflichtverletzung des Auftragnehmers |
| 4. | Liefer- und Ausführungsfristen
Die vereinbarten Termine oder Fristen für die Lieferung der Ware oder die Ausführung der Leistung („Lieferzeit“) sind bindend. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. | 8.1 | Der Auftragnehmer hat daher dem Auftraggeber auch bei leicht fahrlässig verursachten Schäden seinen entgangenen Gewinn zu ersetzen. |
| 4.1 | Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. | 8.2 | 9. Schutzrechte
Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. |
| 4.2 | Lässt sich der Tag, an dem der Auftragnehmer spätestens leisten muss, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug. Einer Mahnung des Auftraggebers bedarf es nicht. | 9.1 | Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber alle Schäden ersetzen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er von Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gemäß Nr. 9.1 in Anspruch genommen wird. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen. |
| 4.3 | Im Fall des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche, einschließlich Rücktrittsrecht (§ 323 BGB) und Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (§ 281 BGB), zu. Der Schadensersatzanspruch schließt auch bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers entgangenen Gewinn mit ein. | 9.2 | Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt. |
| 4.4 | Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzögerung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 %, insgesamt höchstens fünf Prozent des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. | 9.3 | 10. Zahlungen, Überzahlungen
Zahlungen werden ausschließlich bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut. |
| 4.5 | Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu Teilleistungen berechtigt. | 10.1 | Der Auftraggeber zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen. Diese Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt einer prüffähigen Rechnung, nicht jedoch vor Gefahrübergang. |
| 4.6 | Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu Teilleistungen berechtigt. | 10.2 | Bei Rückforderungen des Auftraggebers wegen Überzahlungen (§§ 812 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. |
| 5. | Gefahrübergang, Annahmestelle
Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware an der vereinbarten Anlieferungsstelle auf den Auftraggeber über. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). | 10.3 | Bei einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfänger an mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere Nutzungen nachgewiesen. |
| 5.1 | Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. | 10.4 | 11. Abtretung
Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers abzutreten. |
| 5.2 | Die Ware ist zu den üblichen Geschäftszeiten an die vereinbarte Anlieferungsstelle zu liefern. | 10.5 | 12. Wettbewerbsbeschränkungen
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. |
| 5.3 | Die Ware ist zu den üblichen Geschäftszeiten an die vereinbarte Anlieferungsstelle zu liefern. | 11. | Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. |
| 6. | Pflichten des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Verpackungsmaterialien kostenfrei zurückzunehmen. | 12.1 | Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt. |
| 6.1 | Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die gelieferte Ware für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. | 12.2 | 13. Gerichtsstand
Für den Gerichtsstand gilt § 19 Nr. 2 S. 1 VOL/B. |
| 6.2 | Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen die Anforderungen aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Auflagen von Behörden, sowie technischen Regeln, Normen und Richtlinien erfüllen. Soweit einschlägig, müssen insbesondere die Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), des Medizinproduktegesetzes (MPG), gesetzlicher Krankenhaushygiene-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. | 12.3 | |
| 6.3 | Der Auftragnehmer hat seinen Betrieb mit einem Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9000 ff. zu | 13. | |
| 6.4 | | | |